



# Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)

„Arbeiten und Leben in Bayern – Zukunftschancen für  
Europa“

Programm Bayern  
ESF+ 2021–2027



**Spezifische  
Auswahlkriterien für die  
STEP Förderaktionen**



**Europäische Union**

[www.esf.bayern.de](http://www.esf.bayern.de)  
[esf@stmas.bayern.de](mailto:esf@stmas.bayern.de)



Europäische Union



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027

Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

**Spezifische Auswahlkriterien für die  
STEP Förderaktionen**

**S1 – Weiterbilden für die Zukunft in STEP**

**S2 – Wissenstransfer von Hochschulen zu KMU in STEP**

**S3 – Kompetenzerwerb für Schülerinnen und Schüler in  
STEP-Technologien**

**Übersicht**

1.	Vorbemerkung .....	2
2.	Anwendungsbereich .....	2
3.	Zuständigkeit .....	2
4.	STEP-Auswahlkriterien .....	3
4.1	Bedingung I: Kompetenzvermittlung in STEP-Technologiefeldern.....	3
4.1.1	Digitale Technologien.....	3
4.1.2	Umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien .....	5
4.1.3	Biotechnologien .....	7
4.2	Bedingung II: Ausgewählte STEP Technologie muss „kritisch“ sein .....	8
4.2.1	Schaffung eines Innovativen, neuen und wegbereitenden Elements von erheblichem wirtschaftlichen Potenzial für den Binnenmarkt .....	9
4.2.2	Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten.....	10
4.2.3	Bezug zur Netto-Null-Industrie-Verordnung (NNIV) und zu Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) .....	11

## 1. Vorbemerkung

Mit der [Verordnung \(EU\) 2024/795](#) vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) wurden die möglichen STEP Förderbereiche sowie die zugehörigen Kriterien definiert, welche bei der Projektauswahl erfüllt sein müssen. Diese Kriterien wurden mit Mitteilung der Kommission vom 13.05.2024 - Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) <sup>1</sup> – weiter präzisiert.

## 2. Anwendungsbereich

Die vorliegenden spezifischen Auswahlkriterien gelten zusätzlich zu den im Dokument „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Projekten aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) Programm Bayern 2021 – 2027“ niedergelegten Allgemeinen Auswahlkriterien in den Förderaktionen

- S1 – Weiterbilden für die Zukunft in STEP
- S2 – Wissenstransfer von Hochschulen zu KMU in STEP
- S3 – Kompetenzerwerb für Schülerinnen und Schüler in STEP-Technologien

des bayerischen ESF+ Programms.

In diesen Förderaktionen sind entsprechend der Maßgabe der jeweiligen Förderhinweise Projekte förderfähig, die auf Kompetenzen abzielen, die für die Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien (vgl. Zif. 4.2) in allen STEP-Technologiefeldern (vgl. Zif. 4.1) relevant sind und zugleich zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und Lehrlingsausbildungen beitragen. Es können auch Projekte unterstützt werden, die STEP-spezifische Kompetenzen mit der Entwicklung übertragbarer Kompetenzen kombinieren, vorausgesetzt, dass übertragbare Kompetenzen eine entscheidende Voraussetzung für die Entwicklung dieser STEP-spezifischen Kompetenzen sind. Übertragbare Kompetenzen allein sind nicht als STEP-Projekt förderfähig.

## 3. Zuständigkeit

Zuständig für die Auswahl von Projekten sind für die Förderaktionen

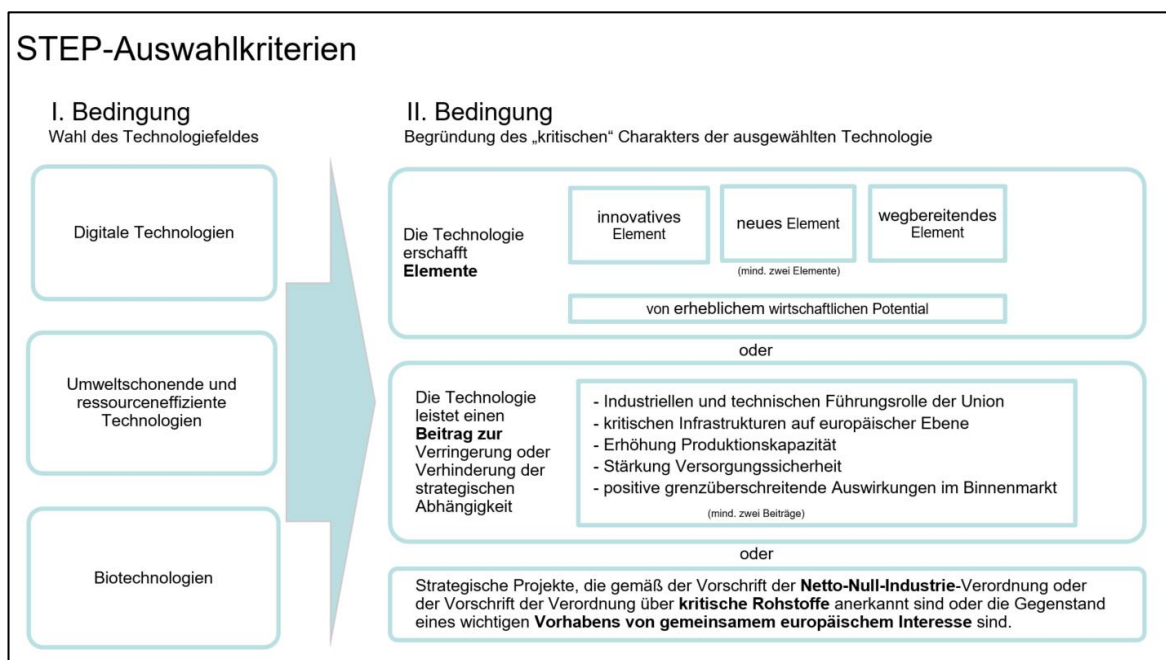
- S1 und S3 die Verwaltungsbehörde ESF in Bayern, Referat S4 beim Bayerischen Staatsministerium für Familie Arbeit und Soziales
- S2 das Referat F.4 beim Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

---

<sup>1</sup> MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 13.05.2024 in den Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) (C/2024/3209); [Link](#)

#### 4. STEP-Auswahlkriterien

Ein Projekt ist nur förderfähig, wenn es die unter Zif. 4.1 **und** die unter Zif 4.2 beschriebenen Bedingungen erfüllt – hier grafisch dargestellt:



**Im Konzept muss ausführlich mit Nachweisen (z.B. Studien, Berichte, Presstexte, Expertisen o.ä. – möglichst mit konkreter Fundstelle) dargestellt werden, warum die Kriterien erfüllt sind.**

Siehe dazu auch das Prüfraster in der Vorlage zur Voranfrage.

#### 4.1 Bedingung I: Kompetenzvermittlung in STEP-Technologiefeldern

Das Projekt vermittelt Kompetenzen in einem oder mehreren der unter Zif. 4.1.1 bis 4.1.3 genannten STEP Technologiefelder.

##### 4.1.1 Digitale Technologien

Mit dem Politikprogramm für die Digitale Dekade hat die EU-KOM u.a. Technologiebereiche benannt, welche für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von Bedeutung sind. Daraus lassen sich digitale Technologien ableiten, die für STEP relevant sind.

Projekte, die Kompetenzen in den nachfolgend aufgelisteten Technologien vermitteln, werden deshalb STEP zugerechnet. Für sie ist eine weitere Begründung, warum sie STEP unterfallen nicht notwendig.

<b>Digitale Technologiebereiche</b>	<b>Technologien (indikativ, nicht erschöpfend)</b>
<b>Fortschrittliche Halbleitertechnologien</b>	Mikroelektronik, einschließlich Prozessoren; Photoniktechnologien einschließlich Hochenergielaser; Hochfrequenzchips; Ausrüstung zur Herstellung von Halbleitern in sehr fortschrittlichen Knotengrößen; Weltraumgeeignete Halbleitertechnologien
<b>Technologien der künstlichen Intelligenz (KI)</b>	KI-Algorithmen; Hochleistungsrechnen; Cloud- und Edge-Computing; Datenanalysetechnologien; Maschinelles Sehen, Sprachverarbeitung, Objekterkennung; Technologien zum Schutz der Privatsphäre (z. B. föderiertes Lernen)
<b>Quantentechnologien</b>	Quanteninformatik; Quantenkryptografie; Quantenkommunikation; Quantenschlüsselverteilung; Quantenerfassung, einschließlich Quantengravimetrie; Quantenradar; Quantensimulation; Quantenbildgebung; Quantenuhren; Metrologie; weltraumgeeignete Quantentechnologien
<b>Fortschrittliche Konnektivitäts-, Navigations- und Digitaltechnologien</b>	Sichere digitale Kommunikation und Konnektivität, etwa RAN und Open RAN (Radio Access Network, Funkzugangnetz) und 5G und 6G; Technologien der Cybersicherheit einschließlich Cyberüberwachung, Sicherheits- und Angriffssysteme, digitale Forensik; Internet der Dinge und virtuelle Realität; Distributed-Ledger-Technologien und Technologien der digitalen Identität; Lenkungs-, Navigations- und Steuerungstechnologien einschließlich Avionik und Positionsbestimmung auf See, sowie weltraumgestützte Ortung, Navigation und Zeitgebung; satellitengestützte sichere Konnektivität
<b>Fortschrittliche Sensortechnologien</b>	Elektrooptische, Radar-, chemische, biologische und Strahlungssensorik sowie örtlich verteilte Messsysteme; Magnetometer, Magnetfeldgradientenmesser; Sensoren für elektrische Felder unter Wasser; Schwerkraftmesser und -gradientenmesser
<b>Robotik und autonome Systeme</b>	Autonome bemannte und unbemannte Fahrzeuge (Weltraumfahrzeuge, Luft- und Landfahrzeuge, Oberflächenwasserfahrzeuge und Unterwasserfahrzeuge), einschließlich Swarming; Roboter und robotergesteuerte Präzisionssysteme; Exoskelette; KI-gestützte Systeme

Digitale Technologien, die hier nicht aufgelistet sind, können ebenfalls STEP unterfallen. Für Projekte, die Kompetenzen in nicht aufgelisteten digitalen Technologien vermitteln sollen, ist mittels einer schriftlichen Einschätzung eines externen Experten zu begründen, dass es sich um eine STEP-Technologie handelt.

#### 4.1.2 Umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien

Umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien gem. Art. 4 der Netto-Null-Industrie-Verordnung<sup>2</sup> (NNIV) gelten automatisch auch als umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien im Sinne von STEP.

Projekte, die Kompetenzen in den nachfolgend aufgelisteten Technologien vermitteln, unterfallen somit automatisch STEP:

<b>Saubere und ressourceneffiziente Technologiebereiche im Sinne der NNIV</b>	<b>Saubere und ressourceneffiziente Technologien im Sinne der NNIV</b>
<b>Solartechnologien</b>	photovoltaische Solartechnologien; thermoelektrische Solartechnologien; thermische Solartechnologien; sonstige Solartechnologien
<b>Technologien für Onshore-Windkraft und erneuerbare Offshore-Energie</b>	Technologien für Onshore-Windkraft; Technologien für erneuerbare Offshore-Energie
<b>Batterie- und Energiespeichertechnologien</b>	Batterietechnologien; Energiespeichertechnologien
<b>Wärmepumpen und Technologien für geothermische Energie</b>	Wärmepumpentechnologien; Technologien für geothermische Energie
<b>Wasserstofftechnologien</b>	Elektrolyseure; Wasserstoff-Brennstoffzellen; sonstige Wasserstofftechnologien
<b>Technologien für nachhaltiges Biogas und Biomethan</b>	Technologien für nachhaltiges Biogas; Technologien für nachhaltiges Biomethan
<b>Technologien zur Abscheidung und Speicherung von CO<sub>2</sub></b>	Technologien zur CO <sub>2</sub> -Abscheidung; Technologien zur Speicherung von CO <sub>2</sub>
<b>Stromnetztechnologien</b>	Stromnetztechnologien; elektrische Ladetechnologien für den Verkehr; Technologien zur Digitalisierung des Netzes; sonstige Stromnetztechnologien
<b>Kernspaltungstechnologien</b>	Technologien für Kernspaltungsenergie; Technologien für den Kernbrennstoffkreislauf
<b>Technologien für nachhaltige alternative Kraftstoffe</b>	Technologien für nachhaltige alternative Kraftstoffe
<b>Wasserkrafttechnologien</b>	Wasserkrafttechnologien

<sup>2</sup> VERORDNUNG (EU) 2024/1735 vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724; [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L\\_202401735](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L_202401735)

<b>Sonstige Technologien für erneuerbare Energie</b>	Technologien für Salzgradient-Energie; Technologien für Umgebungsenergie, außer Wärmepumpen; Technologien für Energie aus Biomasse; Technologien für Energie aus Deponiegas; Technologien für Energie aus Klärgas; sonstige Technologien für erneuerbare Energien
<b>Energiesystembezogene Energieeffizienztechnologien</b>	Energiesystembezogene Energieeffizienztechnologien; Wärmenetztechnologien; sonstige Energiesystembezogene Energieeffizienztechnologien
<b>Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs</b>	Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs
<b>Biotechnologische Klimaschutz- und Energielösungen</b>	Biotechnologische Klimaschutz- und Energielösungen
<b>Transformative industrielle Technologien für die Dekarbonisierung</b>	Transformative industrielle Technologien für die Dekarbonisierung
<b>Technologien zum Transport von CO<sub>2</sub></b>	Technologien zum Transport von CO <sub>2</sub> ; Technologien zur Nutzung von CO <sub>2</sub>
<b>Windantriebs- und Elektroantriebstechnologien für den Verkehr</b>	Windantriebstechnologien; Elektroantriebstechnologien;
<b>Sonstige Nukleartechnologien</b>	Sonstige Nukleartechnologien

Saubere und ressourceneffiziente Technologien außerhalb der NNIV können ebenfalls STEP unterfallen, wenn sie für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind. Projekte können deshalb zur Förderung ausgewählt werden, wenn sie Kompetenzen in den nachstehend aufgelisteten Technologien vermitteln:

<b>Sonstige Bereiche sauberer und ressourceneffizienter Technologie</b>	<b>Sonstige saubere und ressourceneffiziente Technologien (indikativ, nicht erschöpfend)</b>
<b>Fortschrittliche Materialien sowie Fertigungs- und Recyclingtechnologien</b>	Technologien für Nanomaterialien; intelligente Werkstoffe; fortschrittliche keramische Werkstoffe; Stealth-Materialien; inhärent sichere und nachhaltige Materialien; additive Fertigung; Digital gesteuerte Mikropräzisionsfertigung und Laserbearbeitung und -schweißen im Kleinmaßstab; Extraktionstechnologien; Verarbeitung und Recycling kritischer Rohstoffe und anderer Komponenten (z. B. Katalysator, Batterien) einschließlich hydrometallurgischer Gewinnung, Biolaugung, nanotechnologiegestützter Filterung, elektrochemischer Verarbeitung und schwarzer Masse
<b>Technologien, die für die Nachhaltigkeit von entscheidender Bedeutung sind, wie Wasserreinigung und -entsalzung</b>	Reinigungs- und Entsalzungstechnologien

<b>Technologien der Kreislaufwirtschaft</b>	Technologien für die Wiederverwendung und das Recycling von Elektronik (Elektro- und Elektronik-Altgeräte); kreislaforientierte Bioökonomie-Technologien (z. B. für die Umwandlung von Abfällen in wertvolle biobasierte Materialien oder Energie)
---	--

Umweltschonende, saubere und ressourceneffiziente Technologien, die obenstehend nicht aufgelistet sind, können ebenfalls STEP unterfallen. Für Projekte, die Kompetenzen in nicht aufgelisteten umweltschonenden, saubereren und ressourceneffizienten Technologien vermitteln sollen, ist mittels einer schriftlichen Einschätzung eines externen Experten zu begründen, dass es sich um eine STEP-Technologie handelt.

#### 4.1.3 Biotechnologien

Die Definition von „Biotechnologie“ ist in der STEP-Verordnung weit gefasst, damit bestehende und künftige biotechnologische Tätigkeiten erfasst werden können. Biotechnologie kann demnach im Allgemeinen als jede technische Anwendung definiert werden, bei der biologische Systeme, lebende Organismen oder Derivate daraus zum Einsatz kommen, um Erzeugnisse oder Verfahren für eine bestimmte Nutzung herzustellen bzw. zu verändern.

Ausgehend von dieser Definition hat die EU-KOM die nachfolgende Liste mit Beispielen für Biotechnologien erstellt. Projekte, die Kompetenzen in diesen Biotechnologien vermitteln, werden in jedem Falle STEP zugerechnet, ohne dass eine weitere Begründung erforderlich ist:

<b>Biotechnologie-Bereiche<sup>24</sup></b>	<b>Biotechnologien (indikativ, nicht erschöpfend)</b>
<b>DNA/RNA</b>	Genomik: Pharmakogenomik; Gensonden; Gentechnik; DNA-/RNA-Sequenzierung/-Synthese/-Amplifikation; Erstellung von Genexpressionsprofilen und Einsatz der Antisense-Technologie; DNA-Synthese in großem Maßstab; neue genomische Verfahren; Gene Drive (Genantrieb).
<b>Proteine und andere Moleküle</b>	Sequenzierung/Synthese/Engineering/Herstellung von Proteinen und Peptiden (einschließlich großmolekularer Hormone); verbesserte Verabreichungsmethoden für großmolekulare Arzneimittel; Proteomik; Proteinisolierung und -reinigung; Signalübermittlung; Identifizierung von Zellrezeptoren; Entwicklung polyklonaler Produkte.
<b>Zell- und Gewebekultur und -technik</b>	Zell-/Gewebekultur; Gewebeparbeitung (einschließlich Gewebegerüste und biomedizinische Technik); Zellfusion; markerunterstützte Züchtungstechnologien; Stoffwechsell-techniken; Zelltherapien; 3D-Biodruck von Zellen/Ersatzorganen



<b>Verfahrenstechniken der Biotechnologie</b>	Fermentation mit Bioreaktoren; Bioveredelung; Bioverarbeitung; Biolaugung; Biopulping; Biobleichung; biologische Entschwefelung; Biosanierung; Biosensorik; Biofiltration und Phytosanierung; molekulare Aquakultur; Schutz und Dekontaminierung einschließlich Dekontaminierungsmittel für den Humangebrauch; Biokatalyse, neuartige Testverfahren, die für Screeningverfahren mit hohem Durchsatz geeignet sind; Prozessverbesserung und Optimierung der Verabreichung von biologischen Arzneimittel und von Arzneimitteln für neuartige Therapien
<b>Gen- und RNA-Vektoren</b>	Gentherapie; Virenvektoren
<b>Bioinformatik</b>	Aufbau von Datenbanken über Genome; Proteinsequenzen; Modellierung komplexer biologischer Prozesse, einschließlich Systembiologie; Entwicklung personalisierter Genomik
<b>Nanobiotechnologie</b>	Anwendung der Instrumente und Verfahren der Nano-/Mikrofertigung zur Entwicklung von Geräten für die Untersuchung von Biosystemen und -anwendungen in den Bereichen Arzneimittelverabreichung, Diagnostik und Herstellung.

Ebenso ohne weitere Begründung werden Projekte STEP zugerechnet, die Kompetenzen zur Herstellung von Arzneimitteln und ihrer Bestandteile vermitteln, die auf der Unionsliste der kritischen Arzneimittel stehen<sup>3</sup>.

Projekte, die Kompetenzen in Biotechnologien vermitteln, die nicht in einer der beiden Listen benannt sind, können ebenfalls STEP zugerechnet werden, wenn mittels einer schriftlichen Einschätzung eines externen Experten begründet wird, dass es sich um eine STEP-Technologie handelt.

#### **4.2 Bedingung II: Ausgewählte STEP Technologie muss „kritisch“ sein**

Projekte sind nur dann förderfähig, wenn die gem. Zif. 4.1.1 bis 4.1.3 zur Kompetenzvermittlung ausgewählten Technologien als „kritisch“ im Sinne von STEP gewertet werden können.

Dazu müssen **entweder** die Bedingungen gem. Zif. 4.2.1 **oder** gem. Zif. 4.2.2 erfüllt sein.

Im Konzept muss ausführlich dargestellt werden, warum die jeweiligen Bedingungen erfüllt sind.

Für die Sonderfälle nach Zif. 4.2.3 ist keine Begründung notwendig. Hier wird die Technologie automatisch als „kritisch“ gewertet.

---

<sup>3</sup> Diese Liste findet sich hier: <https://www.ema.europa.eu/en/news/first-version-union-list-critical-medicines-agreed-help-avoid-potential-shortages-eu>

#### 4.2.1 Schaffung eines Innovativen, neuen und wegbereitenden Elements von erheblichem wirtschaftlichen Potenzial für den Binnenmarkt

Im Konzept muss nachvollziehbar dargestellt werden, warum die gem. Zif. 4.1.1 bis 4.1.3 ausgewählte Technologie ein

- a) innovatives
- b) neues und
- c) wegbereitendes Element

von erheblichem wirtschaftlichen Potenzial aufweist.

Um als kritisch eingestuft zu werden, müssen

- mindestens zwei der Bedingungen unter a) bis c) erfüllt sein

**UND**

- es muss ein erhebliches wirtschaftliches Potenzial bestehen.

##### Zu a) „innovativ“

Die Bedingung innovativ wird durch den Mehrwert charakterisiert, der erzielt wird, in dem eine Technologie zu spürbaren Verbesserungen oder Veränderungen in einer Branche führt. Innovativ ist die Technologie auch, wenn Probleme auf eine völlig neue Art gelöst werden.

Begründet werden kann *innovativ* beispielsweise durch den Vergleich von vorherigen Zuständen oder Lösungen mit den neuen durch die Technologie möglichen Zuständen oder Lösungen, durch plausible Darlegung einer Effizienzsteigerung oder mittels einer Anerkennung der Innovativität durch Experten auf dem betreffenden Gebiet.

##### Zu b) „neu“

Neu ist die Technologie, wenn sie erst kürzlich entwickelt wurde und ein erhebliches Wachstum oder eine erhebliche Wirkung erzielt werden kann. Der konkrete Zeitrahmen für die Einführung einer Technologie als "neu" kann je nach Branche und Kontext variieren. Es gibt keine festgelegte Zeitgrenze, da dies von verschiedenen Faktoren abhängt.

Neben dem Zeitrahmen kann *neu* beispielsweise auch durch eine Darstellung begründet werden, dass die Technologie in der Gesellschaft noch nicht weit verbreitet ist oder in den einschlägigen Branchen noch keine breite Akzeptanz gefunden hat. Möglich ist auch, dass die Technologie von Experten als „neu“ anerkannt ist.

##### Zu c) „wegbereitend“

Wegbereitend sind die fortschrittlichsten und komplexesten Technologien, die derzeit verfügbar sind oder entwickelt werden. Eine wegbereitende Technologie hat das Potenzial, bestehende Technologien, Branchen oder Geschäftsmodelle grundlegend zu verän-

dern, z.B. durch ein breites Spektrum an Einsatzmöglichkeiten. Beispiele für wegbereitende Technologien waren und sind z.B. das Internet, Mobilfunk, soziale Medien oder 3D-Druck. Diese Technologien haben bestehende Industrien und Geschäftsmodelle revolutioniert und neue Möglichkeiten geschaffen.

Begründet werden kann *wegbereitend* beispielsweise durch die plausible Darstellung eines Disruptionspotenzials z.B. anhand von Vergleichen mit vorherigen Zuständen oder Branchenstandards oder durch eine Anerkennung der Technologie als „wegbereitend“ von Experten auf dem betreffenden Gebiet. Eine wegbereitende Technologie schafft neue Möglichkeiten, die zuvor nicht existierten oder nur begrenzt verfügbar waren. Der Nachweis dieser neuen Möglichkeiten kann durch Beispiele von Anwendungsfällen oder Erfolgsgeschichten erbracht werden.

#### Zum Kriterium „Erhebliches wirtschaftliches Potenzial“

„Erhebliches wirtschaftliches Potenzial“ liegt vor, wenn die Technologie das Potenzial hat, den Markt zu gestalten oder auch zu stören und ggf. einen neuen Markt zu schaffen. Die wahrscheinlichen Auswirkungen sollten dabei nicht auf regionale Märkte und einen Mitgliedsstaat begrenzt sein.

Begründet werden kann erhebliches wirtschaftliches Potenzial beispielsweise durch die plausible Darstellung, dass durch die Technologie große Zielgruppen angesprochen und eine hohe Nachfrage generiert werden kann bzw. die Technologie zu Effizienzsteigerungen, Kosteneinsparungen beiträgt oder die Technologie skaliert werden kann und dadurch dazu beiträgt große Volumen und hohe Umsätze zu generieren. Ggf. zieht die Technologie auch das Interesse von Investoren an und kann so Kapital für die Weiterentwicklung, Vermarktung und Expansion gewinnen.

#### **4.2.2 Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten**

Im Konzept muss ausführlich dargestellt werden, warum die gem. Zif. 4.1.1 bis 4.1.3 ausgewählte Technologie einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten leisten kann.

Strategische Abhängigkeiten wurden dabei von der EU-KOM bereits analysiert<sup>4</sup>. Diese Analysen können Anhaltspunkte bieten, wo strategische Abhängigkeiten bestehen. Dies kann beispielsweise in folgenden Bereichen der Fall sein: Rohstoffe, Batterien, pharmazeutische Wirkstoffe, Wasserstoff, Halbleiter, Cloud- und Spitzentechnologien.

---

<sup>4</sup> MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 13.05.2024 in den Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) (C/2024/3209), S. 14/15; [Link](#)

Es kann davon ausgegangen werden, dass eine strategische Abhängigkeit besteht, wenn sich die Europäische Union in erheblichem Maße auf die Versorgungsquellen von Drittländern für eine Technologie in den drei STEP-Sektoren stützt.

Die Begründung im Konzept sollte Aussagen/Belege zu mindestens zwei der folgenden Fragen beinhalten:

- Kann die Technologie dazu beitragen, der EU einen industriellen oder technischen Vorsprung vor anderen Regionen der Welt zu verschaffen oder auszubauen?
- Leistet die Technologie einen Beitrag, kritische Infrastrukturen mit Mitteln der Union abzusichern?
- Wird mit der Technologie ein Beitrag geleistet, die Produktionskapazitäten von kritischen Rohstoffen oder Schlüsselkomponenten innerhalb der EU zu steigern, um so die Abhängigkeit von Drittländern zu senken.
- Wird mit der Technologie ein Beitrag geleistet, die Versorgungssicherheit bei entscheidenden Produktionsmitteln, Komponenten oder Technologien zu steigern?
- Hat die Technologie grenzüberschreitende positive Auswirkungen auf den Binnenmarkt.

#### **4.2.3 Bezug zur Netto-Null-Industrie-Verordnung (NNIV) und zu Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI)**

Bei Projekten, die im Rahmen der NNIV oder der europäischen Verordnung zu kritischen Rohstoffen als strategisch anerkannt werden, wird automatisch davon ausgegangen, dass diese zu den STEP-Zielen beitragen. Entsprechend ist der Kompetenzerwerb für Beteiligte im Rahmen dieser Projekte in den Aktionen S1 und S2 des ESF in Bayern förderfähig.

Ein „*strategisches Projekt für Netto-Null-Technologien*“ ist ein Projekt zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung, zur CO<sub>2</sub>-Speicherung oder ein CO<sub>2</sub>-Transportinfrastruktur-Projekt, das in der Union angesiedelt ist und von einem Mitgliedstaat gemäß den Artikeln 13 und 14 der [Verordnung \(EU\) 2024/1735](#) als ein strategisches Projekt für Netto-Null-Technologien anerkannt wurde.

Ein „*strategisches Projekt im Bereich kritische Rohstoffe*“ ist ein Projekt, das von der Europäischen Kommission gemäß den Artikeln 6 und 7 der [Verordnung \(EU\) 2024/1252](#) als ein strategisches Projekt anerkannt wurde.

Technologien der drei STEP-Sektoren, die Gegenstand eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) sind, das von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

Union (AEUV) genehmigt wurde, können als kritisch betrachtet werden und einzelne Projekte, die in den Anwendungsbereich eines solchen IPCEI fallen können förderfähig sein, insoweit die ermittelte Finanzierungslücke und gegebenenfalls die förderfähigen Kosten noch nicht vollständig gedeckt sind.

Die Kommission führt eine aktualisierte Liste genehmigter und integrierter IPCEI, von denen mehrere als für STEP relevant betrachtet werden.<sup>5</sup> Entsprechend ist der Kompetenzerwerb für Beteiligte im Rahmen dieser IPCEI in den Aktionen S1 und S2 des ESF in Bayern förderfähig.

---

<sup>5</sup> MITTEILUNG DER KOMMISSION vom 13.05.2024 in den Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) (C/2024/3209), S. 17/18; [Link](#)